

## Erweiterte Stornoklausel

Gültig ab 01. Januar 2007

Entscheidet sich der Mieter bei Vertragsschluss für den Abschluss der Erweiterten Stornoklausel, gilt folgendes:

### 1. Abschluss der Erweiterten Stornoklausel

Die Erweiterte Stornoklausel ist bei Abschluss des Vertrages zu vereinbaren.

### 2. Gründe für die Stornierung des Vertrages

2.1 Der Vertrag kann storniert werden, wenn der Mieter oder der im Mietvertrag bei Vertragsschluss eingetragene Fahrer durch Tod, schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft oder Impfunverträglichkeit daran gehindert ist, die geplante Fahrt anzutreten.

Dies gilt entsprechend, wenn bei Angehörigen der Personen solche Gründe vorliegen. Als Angehörige gelten dabei Ehe- bzw. Lebenspartner, sowie eigene und deren Kinder, Eltern, Enkel und Großeltern.

2.2 Voraussetzung ist, dass bei Buchung mit dem Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war, die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses verlangt wird und die planmäßige Durchführung der Fahrt der betreffenden Person (2.1 S.1) nicht zumutbar ist.

### 3. Nachweis der Voraussetzungen für die Erweiterte Stornoklausel

3.1 Der Grund für die Stornierung ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, soweit möglich in schriftlicher Form (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail).

3.2 Der Stornierungsgrund (2.1) ist nachzuweisen durch:

- ein ärztliches Attest bei Unfall, Krankheit, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit.
- Sterbeurkunde im Todesfall.

Der Vermieter kann die Vorlage eines fachärztlichen Attestes oder eine Untersuchung durch einen vom Vermieter beauftragten Vertrauensarzt verlangen.

### 4. Storno

4.1 Liegen die Voraussetzungen für ein Storno des Vertrages vor, kann der Mieter durch eine einseitige Erklärung den Mietvertrag kündigen. Mit der Kündigung endet der Anspruch auf den Mietgegenstand und die Pflicht zur Entrichtung des Mietzinses. Empfangene Leistungen sind zurückzugewähren.

Der Mieter ist verpflichtet, Abwicklungskosten in Höhe von 50 € zu bezahlen.

4.2 Die Kündigung kann nur bis zum Ablauf des Tages erklärt werden, an welchem die Mietzeit beginnt.

4.3 Die Kündigung muss unverzüglich nach Kenntnis vom Stornierungsgrund in schriftlicher Form oder mündlich im Gewerbebetrieb des Vermieters erklärt werden.

### 5. Sonstiges

Besteht aus anderen Gründen ein Recht, den Vertrag zu kündigen, wird dieses durch die Regelungen über die erweiterte Stornoklausel nicht eingeschränkt.